

straf (**Abs. 1 Ziff. 1**), sind Maßnahmen nach § 48 zulässig, wenn er erneut vorläufige Straftaten begeht und eine Freiheitsstrafe erhält. Bei einem Täter, der nicht oder nur wegen eines Vergehens vorbestraft ist, muß die Würdigung seiner Tat und Persönlichkeit ergeben, daß staatliche Kontrollmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Wiedereingliederung notwendig sind.

Staatliche Kontrollmaßnahmen sind keine obligatorische Folge der Straftat (vgl. BG Suhl, Urteil vom 15. 12. 1981, ÖG-Inf. 1982/6, S. 26).

Andererseits entfällt die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Maßnahmen zur Wiedereingliederung nicht allein deshalb, weil das bisherige Arbeitskollektiv des Angeklagten bereit ist, dessen Erziehungsprozeß zu fördern (vgl. OGNJ 1975/11, S. 339).

Bei Maßnahmen nach § 48 geht es darum, den Täter* in die Gesellschaft wiederenzugliedern. Das setzt aber voraus, daß der Täter zur Befolgung der ihm erteilten Auflagen auch befähigt ist. Ist die wiederholte Straffälligkeit wesentlich durch dauernde krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 mitbestimmt und deshalb zur Abwehr einer ersten Gefahr für andere Personen seine Einweisung in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke notwendig, ist neben der erkannten Freiheitsstrafe eine derartige Einweisung anzuordnen. Die Anwendung des § 48 hat in solchen Fällen zu unterbleiben (OG-Urteil vom 28. 3. 1974/3, Ust 7/74).

3. Die in **Abs. 1 Ziff. 2** genannte Alternative setzt voraus, daß aus dem Gesamtverhalten des Täters verfestigte negative Einstellungen deutlich werden, die zu seiner Wiedereingliederung staatliche Kontrollmaßnahmen erfordern. Die Anwendung des Abs. 1 Ziff. 2 kann z. B. dann notwendig sein, wenn festgestellt worden ist, daß der Täter sich der gesellschaftlichen Einwirkung durch Aufenthaltswechsel oder Arbeitsplatzwechsel hartnäckig zu entziehen sucht (BG Cottbus, Urteil vom 4. 11. 1968/1, BSB 34/68).

4. Absatz 2 enthält eine selbständige

Rechtsgrundlage für die Anwendung der staatlichen Kontrollmaßnahmen bei Verurteilung wegen **Rowdytums oder Zusammenrottung**. In diesen Fällen muß die Würdigung der Tat und der Täterpersönlichkeit die Notwendigkeit zu Kontrollmaßnahmen ergeben (Abs. 1 Ziff. 2). Sie sind zulässig, wenn der Täter mindestens zu Haftstrafe oder auf Bewährung verurteilt wird. Jugendhaft (§ 74) gehört jedoch hier nicht zu den vom Gesetz genannten Voraussetzungen.

5. Die **zulässigen Maßnahmen** sind ausschließlich in **Abs. 3** aufgeführt. Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei kann einem Verurteilten mehrere Auflagen auf erlegen; diese sollen sich sinnvoll ergänzen.

Die Verfügung des Leiters kann entsprechend des Erziehungsverlaufs jederzeit begrenzt, erweitert oder vorzeitig beendet werden (vgl. OG-Inf. 1980/3, S. 15).

Auflagen, die Nichtaufnahme der Arbeit zu melden oder Arbeitsunfähigkeit ärztlich nachzuweisen, sind nicht zulässig (vgl. OG-Inf. 1981/5, S. 16).

6. Die **Verpflichtung zur Meldung** bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei (**Ziff. 1**) soll dazu beitragen, den aus der Straftat entlassenen Bürger bzw. den wegen Rowdytums oder Zusammenrottung auf Bewährung verurteilten Täter zur Disziplin und Ordnung im Arbeits- und Freizeitbereich anzuhalten. Durch die Meldepflicht erhält die Deutsche Volkspolizei die Möglichkeit, regelmäßige Gespräche mit dem Verurteilten über sein Verhalten zu führen, ihn auf Mängel hinzuweisen und entsprechende Anforderungen an ihn zu stellen. Weiterhin gestattet die Meldepflicht eine Kontrolle des Aufenthalts und vermittelt Informationen darüber, ob und inwieweit Kontrollmaßnahmen wirkungsvoller gestaltet werden müssen. Bei den Gesprächen kann der Verurteilte auch auftretende Schwierigkeiten vortragen, damit sie in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen oder gesellschaftlichen Kräften überwunden werden.

Die Verpflichtung zur vorherigen Mittei-